

Hinweise

zur Zusatzausbildung

„Bilingualer Unterricht“ gemäß

§ 29 Gymnasiallehramtsprüfungsordnung

Impressum

Herausgeber: Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in
Zusammenarbeit mit den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte
(Gymnasium)

Die Hinweise wurden in Zusammenarbeit mit den Seminaren und weiteren Expertinnen und
Experten aus dem Landeslehrerprüfungsamt, dem Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung
sowie dem Schulalltag erarbeitet.

Oktober 2025

Einführung

Für die Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ stellt die Gymnasiallehramtsprüfungsordnung (GymPO) den verbindlichen Rahmen dar, diese Hinweise dienen der Konkretisierung und praktischen Umsetzung unterhalb der Verordnungsebene.

Ziel dieser Hinweise ist vor allem eine einheitliche Umsetzung der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ an den verschiedenen Seminarstandorten und Ausbildungsschulen.

Bilingualer Unterricht ist weder nur Sachfachunterricht in einer Fremdsprache noch ein auf Sachfächer ausgedehnter Fremdsprachenunterricht. Er ist ein Sachfachunterricht ganz eigener Art mit erweiterten Zielsetzungen und Themen sowie eigenen Konzepten und methodischen Prinzipien.

Die Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ bietet Referendarinnen und Referendaren die Möglichkeit, im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes zusätzliche Kompetenzen für das Erteilen von bilingualem Unterricht zu erwerben.

Der schulpraktische Teil der Ausbildung kann sowohl an Schulen mit bilingualer Abteilung als auch an jeder anderen Ausbildungsschule stattfinden, sei es in diesen bilingualen Abteilungen, sei es in bilingualen Modulen. Für die inhaltliche Gestaltung der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ sind die Ausbildungsstandards („Bilinguale Ausbildung“) zu Grunde zu legen.

§ 29 GymPO Prüfung in einem zusätzlichen Ausbildungsfach und in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“	Hinweise zur Umsetzung
<p>(1) [...] für die Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« finden die Bestimmungen dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung entsprechende Anwendung.</p> <p>(2) Eine Zulassung zur erweiterten Ausbildung kann noch bis zu einem vom Seminar festzulegenden Zeitpunkt nach Beginn des Vorbereitungsdienstes erfolgen. Voraussetzung für die Zulassung zur Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« ist ein abgeschlossenes Studium in einem Sachfach und in der Fremdsprache. Die Voraussetzung eines abgeschlossenen Fremdsprachenstudiums kann bei einer entsprechenden Sprachkompetenz, beispielsweise Muttersprache, die durch ein Kolloquium festgestellt wird, entfallen.</p>	<p>Zulassung</p> <p>Die Zulassung zur Zusatzausbildung ist sowohl mit kleiner als auch mit großer Fakultas, das heißt einem erfolgreich abgeschlossenen Fach (Fremdsprache und Sachfach) auf Hauptfach oder Beifachniveau, möglich. Die Voraussetzung eines abgeschlossenen Fremdsprachenstudiums kann bei einer entsprechenden Sprachkompetenz entfallen (Niveau mindestens C1, beispielsweise durch Muttersprache, längere zusammenhängende Auslandsaufenthalte oder zweisprachigen Familienhintergrund). Diese wird durch ein der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ vorausgehendes Kolloquium festgestellt. Die Zulassung ist nicht möglich, wenn die Fremdsprachenkenntnisse nur durch ein Abiturzeugnis nachgewiesen werden.</p> <p>Fächerkanon der Schulen mit bilingualer Abteilung in Baden-Württemberg:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Englisch + Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde, WBS, Biologie, Chemie, Physik - Französisch + Geographie, Geschichte, Gemeinschaftskunde (für AbiBac) - Italienisch + Geographie, Geschichte <p>Die Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ kann jedoch darüber hinaus auch mit allen anderen Sachfächern absolviert werden. Ebenso können je nach personellen Möglichkeiten des jeweiligen Seminars in Absprache mit den Ausbilderinnen und Ausbildern auch Referendarinnen und Referendare mit</p>

<p>Die Ausbildung [...] in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« umfasst alle Seminarveranstaltungen. Am Seminar umfasst die Zusatzausbildung 30 Stunden.</p> <p>In der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« wird die Unterrichtstätigkeit im ersten Ausbildungsabschnitt dem Unterricht im Sachfach zugerechnet.</p>	<p>dem Fach Spanisch und einem Sachfach zur Ausbildung zugelassen werden.</p> <p>In Ausbildung, Prüfung und Bescheinigung wird nicht zwischen den Fächern der bilingualen Profile und den Fächern, in denen ausschließlich bilinguale Module unterrichtet werden, unterschieden.</p> <p>Der Anmeldung für die Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ am Seminar geht zu Beginn des Vorbereitungsdienstes eine für alle Interessierten verbindliche Informationsveranstaltung voraus, in der die Rahmenbedingungen, Ausbildungsinhalte und Anmeldemodalitäten bekanntgegeben werden. Referendarinnen und Referendare mit drei Fächern oder NwT/NIT werden schon im Vorfeld auf die zusätzliche zeitliche Belastung hingewiesen.</p> <p>Die Zulassung kann je nach Seminarstandort durch die Ausbildungskapazität und die personellen Voraussetzungen der Ausbilder eingeschränkt sein. Ein Rechtsanspruch auf die Zulassung zur Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ besteht nicht. Gegebenenfalls kann die Ausbildung in seminarübergreifender Kooperation stattfinden.</p> <p>Umfang, Ablauf und Organisation der Ausbildung</p> <p>Die Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ umfasst 30 Stunden am Seminar (einschließlich Hospitationen und Expertengesprächen) sowie eigene Unterrichtspraxis an der Schule.</p> <p>In der Regel darf nicht mehr als eine Fachdidaktiksituation versäumt werden. Unter Umständen kann die versäumte Sitzung im Folgekurs nachgeholt werden. Hospitationen können ggf. mit entsprechendem Nachweis auch individuell organisiert werden.</p> <p>Erster Ausbildungsabschnitt</p> <p>Eine bilinguale Unterrichtseinheit von mindestens sechs Unterrichtsstunden (begleiteter Ausbildungsunterricht) mit beratendem Unterrichtsbesuch durch die Ausbilderin oder den Ausbilder der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ sowie</p>
--	---

<p>Im zweiten Ausbildungsabschnitt umfasst sie eine eigenverantwortlich durchgeführte Unterrichtseinheit von mindestens acht Unterrichtsstunden. Können Schule oder Seminar am Ende der schulpraktischen Ausbildung im zusätzlichen Ausbildungsfach oder in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« nicht feststellen, dass der Ausbildungsunterricht erfolgreich verlaufen ist, kann der Ausbildungsunterricht im zusätzlichen Ausbildungsfach oder in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« einmal um vier Wochen verlängert werden.</p>	<p>ggf. die Ausbilderin oder den Ausbilder des Sachfachs. Dieser Besuch ersetzt keinen beratenden Unterrichtsbesuch im Sachfach.</p> <p>Planung für den zweiten Ausbildungsabschnitt</p> <p>Die Referendarin oder der Referendar spricht das Unterrichtsvorhaben des selbstständigen Unterrichts rechtzeitig mit der Schulleitung sowie den betroffenen Lehrkräften ab. Eltern und Schüler werden rechtzeitig informiert. Um Unterstützung seitens der Schule wird gebeten, da Organisation und Vorbereitung bilingualen Unterrichts einen deutlichen Mehraufwand darstellen.</p> <p>Vorgaben zur Klassenstufe bestehen nicht. An Schulen ohne bilinguale Profil empfiehlt es sich, mögliche Klassen vorab in deren Sprachunterricht auf ihre Eignung hin zu beobachten.</p> <p>Bei organisatorischen Schwierigkeiten kann die Unterrichtseinheit auch im Rahmen des Fremdsprachenunterrichts stattfinden, bleibt aber dennoch dem Sachfach zugeordnet. Sie führt daher nicht zu einem zeitlichen Mehraufwand sondern trägt dazu bei, die Unterrichtsverpflichtung im Sachfach zu erfüllen.</p> <p>Die Themen der Unterrichtseinheiten im ersten und im zweiten Ausbildungshalbjahr dürfen nicht identisch sein.</p> <p>Für den beratenden Unterrichtsbesuch im Rahmen der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ wird ein vollständiger schriftlicher Unterrichtsentwurf vorgelegt.</p> <p>Zweiter Ausbildungsabschnitt</p> <p>Er umfasst eine eigenverantwortlich durchgeführte bilinguale Unterrichtseinheit von mindestens acht Unterrichtsstunden, die schriftlich dokumentiert wird (siehe Absatz (4) GymPO), eine unterrichtspraktische Prüfung während dieser Einheit sowie ein Kolloquium, das in der Regel im Anschluss an die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet.</p>
--	--

<p>(4) Die Prüfung in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« umfasst eine unterrichtspraktische Prüfung nach § 21 sowie ein Kolloquium, das etwa 20 Minuten dauert und in der Regel im Anschluss an die unterrichtspraktische Prüfung stattfindet. Dieses Kolloquium kann ganz oder in Teilen in der Fremdsprache stattfinden. Die Vereinbarung eines Schwerpunktthemas ist nicht zulässig. Die Studienreferendarin oder der Studienreferendar legt vor Beginn der unterrichtspraktischen Prüfung im bilingualen Unterricht dem Prüfungsausschuss zusätzlich eine Übersicht zu einer eigenverantwortlich durchgeführten bilingualen Unterrichtseinheit samt Unterrichtsmaterialien vor. Die Beurteilung der Unterrichtspraxis und des Kolloquiums werden von der Seminarlehrkraft in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« und gegebenenfalls von der entsprechenden Seminarlehrkraft im Sachfach vorgenommen. In den Prüfungen der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« wird ohne Notenfestsetzung das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt.</p>	<p>Prüfung</p> <p>Prüfungszeitraum</p> <p>Der Prüfungszeitraum kann bei Referendarinnen und Referendaren mit zwei Fächern im Vorbereitungsdienst in Absprache mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ bis zum Beginn des ersten regulären Prüfungszeitraums frei gewählt werden. Bei drei Fächern im Vorbereitungsdienst muss er bereits vor dem Prüfungslehrprobenzeitraum für zusätzliche Ausbildungsfächer abgeschlossen sein.</p> <p>Im Falle einer Verlängerung des ersten Ausbildungshalbjahrs verschiebt sich auch die gesamte Prüfung um ein Schulhalbjahr. Die Prüfung nach § 29 darf nicht vor dem Nachweis der Befähigung zum selbstständigen Unterrichten abgenommen werden.</p> <p>Prüfungskommission</p> <p>Die Beurteilung und Bewertung der Unterrichtspraxis und des Kolloquiums werden von der Ausbilderin oder dem Ausbilder in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ und in der Regel von der Ausbilderin oder dem Ausbilder des entsprechenden Sachfachs, in dem bilingualer Unterricht erteilt wird, vorgenommen. Bei Bedarf kann gegebenenfalls eine andere Ausbilderin oder ein Ausbilder des Sachfachs mit den erforderlichen Fremdsprachenkenntnissen oder in Italienisch oder Spanisch zusätzlich eine Ausbilderin oder ein Ausbilder mit der entsprechenden Lehrbefähigung in der Fremdsprache hinzugezogen werden. Die Prüfung wird seminarintern organisiert und durchgeführt.</p> <p>Die unterrichtspraktische Prüfung</p> <p>Die bilinguale unterrichtspraktische Prüfung kann an der Stammschule oder nach § 13 Absatz 1 GymPO auch an einer Gemeinschaftsschule stattfinden. Sie kann grundsätzlich auch in einer Klasse stattfinden, in der eine weitere unterrichtspraktische Prüfung stattfindet. Im Gegensatz zu den unterrichtsprakti-</p>
---	--

	<p>schen Prüfungen nach § 21 GymPO findet die unterrichtspraktische Prüfung der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ während der bilingualen Unterrichtseinheit statt, die auch Gegenstand der Dokumentation ist. Innerhalb der bilingualen Unterrichtseinheit im zweiten Ausbildungsabschnitt wird von der Referendarin oder dem Referendar ein Dreiwochenzeitraum ausgewiesen, in dem die unterrichtspraktische Prüfung stattfinden kann. Bei einstündigen Fächern muss der Unterrichtsumfang während des Prüfungszeitraums auf zwei Wochenstunden aufgestockt werden.</p> <p>Sollte die Sachfach-Unterrichtseinheit organisatorisch im Rahmen des Fremdsprachenunterrichts der Schülerinnen und Schüler durchgeführt werden, wie dies im Rahmen des bilingualen französischen, italienischen oder spanischen Unterrichts sein mag, müssen im Themenverteilungsplan zwar alle Stunden aufgeführt, aber nicht mehr Wochenstunden als im Sachfachunterricht eines bilingualen Profils als besuchbar ausgewiesen werden. Diese besuchbaren Stunden müssen gleichmäßig im Dreiwochenzeitraum verteilt liegen.</p> <p>Der Termin für die Abgabe des Themenverteilungsplans ist spätestens drei Wochen (entspricht in der Regel 15 Schultagen) vor Beginn des Lehrprobenzeitraums. Schulferien können in Absprache mit in diese drei Wochen gezählt werden.</p> <p>Der Termin der Prüfung wird gemäß den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnung wie bei den unterrichtspraktischen Prüfungen nach § 21 GymPO drei Werkstage vor der Prüfung durch die Schulleitung bekannt gegeben.</p> <p>Es gelten die Ausbildungsstandards der Sachfächer sowie darüber hinaus der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“.</p> <p>Dokumentation der bilingualen Unterrichtseinheit Die im zweiten Ausbildungshalbjahr selbstständig durchgeführte bilinguale Unterrichtseinheit muss schriftlich dokumentiert werden. Hierzu wird eine Übersicht zur eigenverantwortlich durchgeführten</p>
--	---

	<p>Unterrichtseinheit einschließlich Unterrichtsmaterialien erstellt.</p> <p>Die Referendarin oder der Referendar legt 15 Werktagen nach der letzten im Themenverteilungsplan ausgewiesenen Stunde eine Materialübersicht zu der eigenverantwortlich durchgeführten bilingualen Einheit der unterrichtspraktischen Prüfung vor. Die Materialübersicht umfasst die Arbeitsmaterialien sowie eine Übersicht über die Stundenthemen. Übersicht und Materialien beziehen sich auf alle acht Unterrichtsstunden.</p> <p>Beurteilung, Bewertung und Verfahren bei Nichtbestehen</p> <p>Die unterrichtspraktische Prüfung und das Kolloquium sind gesonderte Prüfungsteile der Prüfung in der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“. Bei jedem Prüfungsteil wird ohne Notenfestsetzung das Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt und auch jeweils bekannt gegeben.</p> <p>Im Falle des Nichtbestehens der unterrichtspraktischen Prüfung findet das Kolloquium nicht statt. Wird ein Prüfungsteil nicht bestanden, kann die entsprechende Prüfungsleistung gemäß § 27 Absatz 1 GymPO vor Abschluss des Vorbereitungsdienstes einmal wiederholt werden.</p> <p>Da dem bilingualen Lehrprobenzeitraum unmittelbar die Prüfungszeiträume der Pflichtfächer und ggf. der Prüfungszeitraum des zusätzlichen dritten Faches folgen, kann die Wiederholung der Prüfung der Unterrichtspraxis und das sich anschließende Kolloquium in der Regel erst nach Ende aller Prüfungen stattfinden. Es wird in Absprache mit der Ausbilderin oder dem Ausbilder der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ ein neuer Dreiwochenzeitraum angesetzt.</p>
--	---

<p>(5) [...] Wer die Ausbildung und Prüfung in der Zusatzausbildung »Bilingualer Unterricht« erfolgreich durchläuft, erhält die Bescheinigung nach § 28 Absatz 3 als Anlage zum Zeugnis über die den Vorbereitungsdienst abschließende Staatsprüfung.</p>	<p>Bescheinigung Die Bescheinigung wird durch die Seminarleitung unterschrieben, dem Prüfungsamt zugeleitet und vom Prüfungsamt gesiegelt. Wurde im Sachfach die Lehrbefähigung für die Unter- und Mittelstufe des Gymnasiums erworben, wird dies auf der Bescheinigung ausgewiesen. Vor Ende des Vorbereitungsdienstes kann nach bestandener Prüfung auf Antrag der Referendarin oder des Referendars bereits eine formlose Teilnahmebescheinigung über die Teilnahme an der Zusatzausbildung „Bilingualer Unterricht“ ausgestellt werden. Diese enthält keine Angaben über die Prüfungsergebnisse.</p>
---	---